

Friedhofsordnung des Katholischen Friedhofes Löbau  
vom 22.02.2010

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 5 Gebühren

**II. Bestattungen und Feiern**

**A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhalle**

- § 6 Bestattungen
- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Musikalische Darbietungen

**B. Bestattungsbestimmungen**

- § 9 Ruhefristen
- § 10 Grüfte
- § 11 Aushebung der Gräber
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettung
- § 14 Särge, Urnen

**III. Grabstätten**

**A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen**

- § 15 Vergabebestimmungen
- § 16 Herrichten und Instandhalten der Gräber
- § 17 Grabpflegevereinbarungen
- § 18 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 19 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 20 Instandhalten der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 21 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 22 Entfernen von Grabmalen

**B. Reihengrabstätten**

- § 23 Rechtsverhältnisse zu Reihengrabstätten

**C. Wahlgrabstätten**

- § 24 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 25 Übergabe von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 26 Alte Rechte

**D. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 28 Grabmalgestaltung
- § 29 Grabstättengestaltung

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 30 Zuwiderhandlungen und Haftung
- § 31 Öffentliche Bekanntmachung
- § 32 Inkrafttreten

# *Friedhofsordnung*

## **I. Allgemeines**

### *§ 1 Geltungsbereich, Leitung und Verwaltung des Friedhofes*

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den auf dem Gebiet der Stadt Löbau, Am katholischen Friedhof, gelegenen Katholischen Friedhof.
2. Er ist Eigentum der Pfarrei Mariä Namen Löbau und wird von ihr verwaltet.
3. Die Pfarrei ist der Träger des Friedhofes.

### *§ 2 Schließung und Entwidmung*

1. Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

### *§ 3 Verhalten auf dem Friedhof*

1. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
2. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
5. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – ausgenommen davon sind Kinderwagen, Krankenrollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der Gewerbetreibenden mit gültiger Berechtigungskarte.
  - b) Waren aller Art, besonders Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben
  - c) an Sonn- und Feiertagen, und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen, störende Arbeiten auszuführen
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen (der Abfall ist getrennt zu entsorgen und dafür die gekennzeichneten Container zu benutzen).
  - g) Abfälle, die nicht vom Friedhof stammen, in die friedhofseigenen Container zu entsorgen
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken
  - i) zu lärmern und zu spielen
  - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigungen zu halten.
6. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des

Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Katholischen Pfarramt Löbau einzuholen.

#### *§ 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof*

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibenden benötigen für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch den Friedhofsträger.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer und Steinmetze müssen Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sein.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz I genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zu lassen, so weit ihnen keine gesetzlichen Regelungen und Verordnungen entgegenstehen.
7. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8. Die Zulassung erfolgt mit schriftlicher Genehmigung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben sich bei Arbeiten auf dem Friedhof mit einem Bedienstetenausweis auszuweisen. Zur Kontrolle des Ausweises haben aufsichtsberechtigte Personen des Friedhofsträgers Befugnis.
9. Die Gewerbeerlaubnis kann befristet ausgestellt werden. Sie kann bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.
10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus, nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
12. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### *§ 5 Gebühren*

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

#### *§ 6 Bestattungen*

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer und den Angehörigen fest.

2. Den Zeitpunkt der nicht kirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
3. Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
4. Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### *§ 7 Anmeldung der Bestattung*

Die Bestattung ist beim Friedhofsträger unter der Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder einer Beerdigungserlaubnis der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

### *§ 8 Musikalische Darbietungen*

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten**

### *§ 9 Ruhefristen*

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre,  
 Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres: 10 Jahre  
 Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres: 15 Jahre  
 Die Ruhefrist für Urnen beträgt 20 Jahre.

### *§ 10 Grüfte*

1. Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
2. In vorhandene – baulich intakte Grüfte - dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im übrigen gilt § 22 entsprechend.

### *§ 11 Ausheben der Gräber*

1. Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zu gefüllt.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

### *§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung*

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg zu bestatten.
2. Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden. Ausnahmen sind Urnenbeisetzungen.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für weitere 25 Jahre zu sperren.

## *§ 13 Umbettungen*

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde; bei Leichenbestattungen zusätzlich des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstelle. Er muss das Einverständnis evtl. noch lebender Ehegatten, Kinder und Eltern durch schriftliche Erklärungen nachweisen können.
4. Umbettungen werden von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
5. Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8. Säрге und Urnen zu anderen Zwecken als zur Umbettung wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## *§ 14 Säрге, Urnen*

1. Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Leichflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Säрге und Ausstattungen von Särgen die in der Erde nach Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
3. Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.

# **III. Grabstätten**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### *§ 15 Vergabebestimmungen*

1. Nutzungsrechte an den Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
2. Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
3. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Grabgestaltungsvorschriften,
  - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
4. Der Erwerb eines Nutzungsrechts schließt die Anerkennung der Friedhofsordnung verbindlich ein.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Stirbt der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Nutzungsfrist, sind die Erben verpflichtet das Nutzungsrecht umschreiben zu lassen auf einen neuen Nutzungsberechtigten, der in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen – das Nutzungsrecht betreffend – eintritt.
7. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

### *§ 16 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätte*

1. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
3. Das Anlegen, Herrichten, und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss nach § 27 erfolgen.
4. Grabstätten müssen innerhalb von zehn Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
5. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers hin, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird entzogen.
6. Bäume und Sträucher auf Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

### *§ 17 Grabpflegevereinbarungen*

Der Friedhofsträger kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Grabpflege übernehmen. Die Nutzungsberechtigten müssen für die ordnungsgemäße Pflege der Grabstätten einen zugelassenen Gärtner beauftragen oder selbst Pflegemaßnahmen verrichten.

### *§ 18 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale*

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm über 0,70 m Höhe 14 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt. Bereits bestehende Grabmale sind von dieser Regelung nicht betroffen.

## *§ 19 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen*

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.
2. Den Aufträgen sind beizufügen:
  - a) Der Grabsteinentwurf im Maßstab 1:10 mit Maßangaben über Höhe, Breite und Stärke. Des Weiteren sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials und über den Inhalt der Aufschrift und der Symbole notwendig.
  - b) Es ist erforderlich, eine Zeichnung der Schrift oder der Symbole mit vorzulegen.
3. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
4. Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
7. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
8. Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Beauftragten des Friedhofsträgers der Genehmigungsbescheid auf Verlangen vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger. Der Friedhofsträger ist über den Beginn der Arbeiten auf dem Friedhof zu informieren.

## *§ 20 Instandhalten der Grabmale und baulichen Anlagen*

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon als gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
3. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach der Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmal und Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Standsicherheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
4. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
5. Bei Gefahr für Besucher des Friedhofes kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabsteinen) sofort treffen.

## *§ 21 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten*

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

## *§ 22 Entfernen von Grabmalen*

1. Nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 21.

## **B. Reihengrabstätten**

### *§ 23 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten*

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
2. Reihengräber werden errichtet für:
  - a) Leichenbestattung: Größe der Grabstätte Länge 2,50 m Breite 1,25 m  
Größe des Grabhügels Länge 1,80 m Breite 0,75 m  
Höhe bis 0,15 m
  - b) Aschenbestattung: Größe der Grabstätte Länge 1,00 m Breite 1,00 m  
Maße auf alten Grabstellen werden hiervon nicht berührt.
3. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die Lage des Reihengrabes angegeben. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass sich das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
4. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit dem Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nur nach Nachfrage und auf Antrag verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Platzverhältnisse des Friedhofes es erlauben.
5. Der Nutzungsberechtigte wird nach Ablauf der Ruhefrist an den Ablauf der Ruhefrist erinnert. Des erfolgt in der Regel beim Gebührenbescheid für die Entrichtung der Friedhofsunterhaltungsgebühr. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die Benachrichtigung durch Hinweis an der Grabstätte. Das Abräumen der Reihengrabstätte hat drei Monate nach der Benachrichtigung zu erfolgen. Der Nutzungsberechtigte kann selbst für die ordnungsgemäße Beräumung sorgen, der Termin wann diese erfolgt, ist dem Friedhofsträger schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Der Friedhofsträger kann aber auch eine Beräumung, im Auftrag und auf Rechnung des Nutzungsberechtigten, in Auftrag geben.

## **C. Wahlgrabstätten**

### *§ 24 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten*

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (bei Bestattung von



Kindern entsprechend §9 10 bzw. 15 Jahre), beginnend mit dem Tag der ersten Bestattung in dieser Wahlgrabstätte, vergeben wird.

Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt. Im Rahmen der Vorsorge kann auch schon zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2. Die Maße der Wahlgrabstätte sind die gleichen wie im § 23 Abschnitt 2a. Ebenso werden die Maße alter Grabstätten hiervon nicht berührt.
3. Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich auch 2 Aschenbeisetzungen erfolgen.
4. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
5. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird auf die Bestimmungen der Friedhofsordnung verwiesen.
6. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger beim Gebührenbescheid für die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Jahr vor dem Ablauf der Nutzungszeit. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so erfolgt ein Hinweis an der Grabstätte. Überschreitet bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Wahrung der für die Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
7. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern bei Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den vom Friedhofsträger beauftragten Totengräber entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder dem Friedhofsträger zu erstatten.
8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsberechtigungen an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung nicht möglich ist.
9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Der Friedhofsträger kann ausnahmsweise die Rückgabe des Nutzungsrechtes auch vor Ablauf der Ruhezeit gestatten, wenn der Nutzungsberechtigte die jährliche Gebühr für die Friedhofsunterhaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit gemäß der Friedhofsgebührenordnung bezahlt hat. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Falle nicht statt.

## **§ 25 Übergabe von Rechten an Wahlgrabstätten**

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich. Der neue Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsordnung anzuerkennen.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Todes nach Möglichkeit seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dies ist schriftlich beim Friedhofsträger zu hinterlegen.
3. Wird bis zum Tode des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übernahme des Nutzungsrechtes auf eine andere als im Absatz 3 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
4. Der Rechtsnachfolger hat beim Friedhofsträger die Übertragung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### *§ 26 Alte Rechte*

1. Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 24 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeiten übersteigt, werden auf die Nutzungszeiten dieser Friedhofsordnung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

## **D. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

### *§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften*

1. Grabmale müssen sich in ihrer Art dem Friedhofe anpassen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
2. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf im ausgewachsenen Zustand 1,5 m nicht überschreiten.
3. Eine Urnengemeinschaftsanlage ist ein Gräberfeld mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Es besteht auch die Möglichkeit der Erdbestattung in einer Gemeinschaftsanlage.
4. Für Gemeinschaftsanlagen gelten die für Urnengrabstätten oder Erdbestattungen gültigen Ruhezeiten.
5. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grabanlage ist bei der Anmeldung zur Bestattung geltend zu machen.
6. Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträgern genannt. Der Zeitpunkt an dem der Name auf den Namensträger kommt, liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und richtet sich nach der Anzahl der Urnenbestattungen.
7. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann auf der Fläche der Namensträger oder an vorgesehenen Standorten abgelegt werden. Er ist durch die Nutzer zu entsorgen.
8. Die Herrichtung und Unterhaltung (nicht die Entsorgung von Grabschmuck) der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.
9. Aus- und Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

## § 28 Grabmalgestaltung

1. Bei den Grabmalen sollen folgende Maßbegrenzungen beachtet werden:

	Breite	Höhe
a) Grabmale für Urnengräber	0,45 m	1,00 m
b) Grabmale für Einzelgräber	0,60 m	1,00 m
c) Grabmale für zwei- und mehrstufige Wahlgräber	1,10 m	1,00 m

Die Maßangabe ist ohne Sockelhöhe, diese sollte nicht höher als 0,20 m sein. Die Steine müssen zur Gewährleistung der Standsicherheit die in § 18 genannten Mindeststärken aufweisen.
2. Für Grabmale sollen nur Natursteine oder Holz verwendet werden. Die Form des Grabmales sollte dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden. Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete Grabmale sollen vermieden werden.
3. Nicht erwünscht sind folgende Materialien: Kunststoffe, Aluminium, Gips, Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck und Lichtbilder.
4. Inschriften sollen das Andenken des Verstorbenen würdig bewahren. Sie können durch ein Symbol ergänzt werden.

## § 29 Grabstättengestaltung

1. Die Bepflanzung der Grabstätte erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden Stauden oder Gehölzen oder/und Einzelpflanzen. Die Bepflanzung darf das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht überschreiten.
2. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen ist der Charakter des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes.
3. Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in Steckvasen oder feststehenden Vasen.
4. Der Abschluss der Grabstätte gegen den Weg wird – soweit erforderlich – vom Friedhofsträger vorgenommen.
5. Die Einfassung der Grabstätte sollte aus Naturstein, nicht stärker als 5 cm sein, und nicht die Grundfläche der Grabstätte überschreiten.
6. Nicht erlaubt ist:
  - a) das Aufstellen auffälliger Pflanzbehälter und zusätzlicher Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material
  - b) das sichtbare Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u.ä.
  - c) das Verwenden von Konservengläsern, Blechdosen, sonstige Plastikgefäße u.ä. als Vasen
  - d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten, sowie Sitzgelegenheiten.
  - e) das Abdecken der Grabstätte mit Folie und anderen, den Boden verdichtenden Materialien, oder nur mit Erde ohne Bepflanzung
  - f) die Verwendung von gefärbter Erde.
7. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung, dem Material des Steines und der Einfassung anpassen. Sie sollten nicht höher als 25 cm sein.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 30 Zuwiderhandlungen und Haftung

1. Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 8 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.
2. Bei Verstoß gegen den § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, 2, 3 und 4 wird nach § 19 Absatz 3 verfahren.
3. Bei Verstoß gegen den § 27 Absatz 2, wird nach § 16 Absatz 5 verfahren.
4. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte

Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

### *§ 31 Öffentliche Bekanntmachung*

Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

### *§ 32 Inkrafttreten*

Diese vom Bischöflichen Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen am 22.02.2010 bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle vorigen Friedhofsbestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Roland Frosch, Pfarrer